

Bericht
über die Jahresabschlussprüfung 2018
der Stadt Parchim
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim

Gliederung:

- 1.** Auftrag und Auftragsdurchführung
- 2.** Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse
 - 2.1 Einbindung der Gemeinde in die Kreisstruktur
 - 2.2 Rechtliche Grundlagen
 - 2.3 Steuerliche Verhältnisse
- 3.** Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 4.** Vorjahresabschluss
- 5.** Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
 - 5.1 Prüfungsgegenstand
 - 5.2 Art und Umfang der Prüfung
- 6.** Abschließender Prüfungsvermerk
 - 6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
 - 6.2 Bestätigungsvermerk
 - 6.3 Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses
 - 6.4 Entlastungsvorschlag

.....

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Auftrag, eine Prüfung des Jahresabschlusses des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Parchim (SSV) durchzuführen. Es soll das Haushaltsjahr 2018 geprüft werden. Die örtliche gemeindliche Rechnungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen: KomDoppikEG M-V, KV M-V, GemHVO- Doppik, GemKVO-Doppik und KPG-Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils geltenden Fassungen.

Prüfungsgegenstand sind der Jahresabschluss 2018 des SSV sowie die Anlagen zu diesem Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2018 des SSV wurde von der Verwaltung der Stadt Parchim erstellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

Sachverständige Dritte wurden nicht in die Prüfung einbezogen.

Die Prüfung soll eine Beurteilung darüber abgeben, ob

- die gesetzl. Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden,
- Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Parchim gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere darauf zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Ergebnis- u. Finanzrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächl. Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- u. Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- darüber hinaus sind Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das im Jahresabschluss und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens „Stadterneuerung – Sanierungsgebiet Altstadt“ der Stadt Parchim vom 14.09.2020. Der Jahresabschluss wird als Anlage dem Prüfbericht beigelegt. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden. Er dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung und ist Grundlage für den Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters.

2. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

2.1 Einbindung des Stadt Parchim in die Gemeinde- und Kreisstruktur

Die Stadt Parchim ist Kreisstadt des Landkreises Ludwigslust- Parchim.

Als Mittelzentrum in Süd- West- Mecklenburg erfüllt Parchim für rund 80.000 Einwohner im Einzugsgebiet zentrale Funktionen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Bildung und Soziales.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 5 KV M-V - Satzungsrecht, Hauptsatzung - können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

Die Stadt Parchim hat alle notwendigen Satzungen erlassen. Diese sind rechtmäßig in Kraft getreten und auf der Homepage der Stadt Parchim im Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung für jedermann einsehbar.

2.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Parchim führt die „Stadthalle“ als Betrieb gewerblicher Art.

Sie verfügt über ein städtebauliches Sondervermögen „Stadterneuerung – Sanierungsgebiet Altstadt“, sowie über das Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung“.

3. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Auf einer Fläche von 106,8 km² leben hier 18.037 Einwohner (Stand Dezember 2018). Im Vorjahr waren es noch 18.074 Einwohner (Stand Dezember 2017). Die Entwicklung der Einwohnerzahl ist im Mittel der letzten Jahre wieder positiv. Hauptgrund ist hierbei der verstärkte Zuzug von Flüchtlingen gewesen.

Bislang konnten diverse Informationen zur „Lage“ der Stadt Parchim aus dem sog. „Rechenschaftsbericht“ entnommen werden, der bis 2016 regelmäßiger Bestandteil des Jahresabschlusses war. Zu diesen Angaben gehörten u.a. die grundsätzliche Lage der Stadt, Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Vorgänge von besonderer Bedeutung, ein Prognose- und Risikobericht, sowie die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation. Auf diesen Rechenschaftsbericht kann mit der Verabschiedung des Doppikerleichterungsgesetzes ab dem 1.8.2019 verzichtet werden. Im gesetzlichen Regelwerk i.F.d. Kommunalverfassung M-V und Gemeindehaushaltsverordnung M-V ist der Rechenschaftsbericht ersatzlos gestrichen worden. Da sich die Verwaltung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2017 ff. für die Anwendung der Doppik-Erleichterungen entschieden hat, ist die Lage der Stadt Parchim nicht mehr in der Detailtiefe wie in den Vorjahren abzubilden. Wichtige Informationen des ehemaligen Rechenschaftsberichts haben aber Eingang in den nach wie vor obligatorischen Anhang des Jahresabschlusses gefunden.

Zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Parchim ist zusammenfassend zu sagen, dass die Stadt Parchim nach wie vor eine „gesicherte Leistungsfähigkeit“ nach den Maßstäben des landeseinheitlichen RUBIKON-Systems zuzuerkennen ist. Die Aufwendungen und Erträge sind stabil und führen mehrheitlich zu ausgeglichenen bzw. positiven Jahresabschlüssen. Das Eigenkapital ist verhältnismäßig hoch und ebenfalls stabil. Ein mögliches Risiko könnte jedoch sein, dass die Haushaltsausgleiche im Ergebnishaushalt teilweise nur durch Entnahmen aus den Rücklagen erreicht wurden. Deren Bestände sind endlich und sollten nur zur Überbrückung von strukturellen Defiziten genutzt werden. Und auch nur über einen regelmäßigen Überschuss des Ergebnishaushaltes können die Eigenanteile für die i.R.d. SSV durchgeführten Investitionen bereitgestellt werden.

Künftige Entwicklung, Chancen/Risiken:

Die Stadt Parchim hat seit Jahren keine Anhebung der Hebesätze für Steuern vorgenommen. Auch die Gebühren und Entgelte für die Nutzung behördlicher Einrichtungen wurden in den letzten Jahren nicht merklich angepasst. Derzeit ist die finanzielle Lage der Stadt noch so positiv, dass auf eine Anhebung der Hebesätze oder eine Anhebung der Gebühren oder Entgelte verzichtet werden kann. Jedoch werden in naher Zukunft hohe Investitionskosten zu erwarten sein, insbesondere für das neue B-Plan- Gebiet in der Regimentsvorstadt mit Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen (Schule, Kita u.a.) sowie nach wie vor für die angesprochenen Eigenanteile des SSV. Des Weiteren wird die Kulturmühle, an der sich die Stadt beteiligt, sowie eine „Regionale Schule“ in der Regimentsvorstadt gebaut. Somit wird, um diese Investitionen umsetzen zu können und auch die damit zusammenhängenden Fördermittel zu erhalten, eine Anpassung der Einnahmen unumgänglich sein.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Parchim durch die Verwaltungsleitung einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.

4. Vorjahresabschluss

Jahresabschluss 2017 Stadt Parchim:

Entsprechend § 22 Abs. 3 Ziffer 8 und § 60 der Kommunalverfassung M-V haben die Stadtvertreter in ihrer Sitzung am 26.02.2020 den von Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss der Stadt Parchim zum 31.12.2017 mit den zugehörigen Anlagen in der Fassung vom 02.02.2020 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung des Jahres 2017 die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr.: DS/2020/098).

Die Beschlussfassung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V am 06.03.2020 unverzüglich mitgeteilt und auf der Website der Stadt Parchim unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ am gleichen Tage (06.03.2020) öffentlich bekannt gemacht.

Offene Fragen aus dem Vorjahresabschluss:

Keine.

Wie schon im Vorjahresabschluss wurde zu Recht die verspätete Erstellung des JA gerügt. Wie auch die die Rechnungsprüfung ist die Verwaltung sehr daran interessiert, die Aufholung der Jahresabschlüsse schnellstmöglich zu erreichen. Unabhängig davon, dass das Land M-V mit den Corona bedingten Erleichterungsregelungen für die Kommunalhaushalte einen zeitlichen Aufschub für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 gewährte, soll sich dennoch alles der Einhaltung des von Stadt und unterer Rechtsaufsicht erstellten „Zeitplanes der Aufholung der Jahresabschlüsse“ unterordnen. Selbst der Aufschub für die Erstellung des JA 2019 vom 31.05.2020 auf den 31.05.2021 bedeutet, dass neben den aktuell vorliegenden Jahresabschlüssen 2018 nur noch wenig Zeit für die Folgeabschlüsse verbleibt. Bei Einhaltung dieser Zeitvorgabe könnte im Haushaltsjahr 2021 erstmals ein JA rechtzeitig aufgestellt werden.

5. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

5.1 Prüfungsgegenstände

- Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang (z. B. auch Übersicht/ Zusammenstellung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit))
- den Jahresabschluss erläuternde Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die Entwicklung der Kapitalrücklagen und Ergebnissrücklage)

5.2 Art und Umfang der Prüfung

Zur Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse hat die Stadt Parchim einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus 3 Abgeordneten besteht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Parchim wurde von den Ausschussmitgliedern

Herr E. Büsch (Ausschussvorsitzender)

Herrn C. Hermann und Herrn L. Scholz

am 17.02.2021 und 11.03.2021

geprüft.

Mitgewirkt haben die VerwaltungsmitarbeiterInnen

S. Voß, C. Schulte, B. Nehring,

sowie der Bürgermeister der Stadt Parchim, Herr D. Flörke.

Die Prüfung erfolgte grundsätzlich risikoorientiert und nach pflichtgemäßem Ermessen. Insofern wurden vor der Prüfung risikobehaftete Prüfungsfelder bestimmt. Es erfolgte die Prüfung nach Prüfungsschwerpunkten in Form von Stichproben für nachfolgende Bereiche:

- Prüfung der Kontoauszüge und des Bankbestandes
- Prüfung der von der Stadt Parchim gezahlten Eigenanteile für Investitionsmaßnahmen

Vor Durchführung dieser Stichproben erfolgte eine allgemeine Prüfung anhand der Vorstellung prägnanter Punkte des Jahresabschlusses (Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen, Investitionen, Bilanz (Anlagevermögen (immat./Finanzanlagen), Forderungen, Liquidität, Eigenkapital, Jahresergebnis, Sonderposten, Verbindlichkeiten), Ergebnisrechnung, Haushaltsausgleich, Anhang, sonstige Anlagen zum Jahresabschluss (Anlagen- und SOPO-Übersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht, Darlehensübersicht, Übersicht D4- Objekte)) durch die Verwaltung unter gleichzeitiger Beantwortung der Fragen der Ausschussmitglieder.

Den Ausgangspunkt für die v. g. Prüfung bildete die Zwischenabrechnung des Treuhandvermögens per 31.12.2018, insbesondere die Anlagen 6 und 10, aufgestellt durch den Sanierungsträger (LGE M-V GmbH).

Die entsprechenden Prüfungen wurden in den Sitzungsprotokollen dokumentiert und ggf. mit Hinweisen und Ergänzungen versehen.

6. Abschließender Prüfungsvermerk

6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

- Allgemeines

Fristen

Im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung ist der Jahresabschluss gem. § 60 Abs.4 und 5 KV M-V bis zum 31.05. des Folgejahres aufzustellen und bis zum 31.12. des Folgejahres zu beschließen. Für die Jahresabschlüsse der Sondervermögen der Kommunen gelten die Vorschriften für die Kernhaushalte analog. Demnach hätte der JA des Jahres 2018 bis zum 31.05.2019 aufgestellt sein müssen.

P1	<p>Die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde auch für den JA 2018 nicht eingehalten. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt regelmäßig zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk.</p> <p>Bei einer straffen Zeitplanung und der Nutzung der Erleichterungen bei Haushaltsvorschriften im Zuge der Corona Pandemie (s.o. Pkt. 4.), könnte der nächste Jahresabschluss u. U. noch rechtzeitig bis zum 31.05.2021 aufgestellt und somit erstmals ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.</p>
----	---

- Buchführung und Belegwesen

Die Buchführung und das Belegwesen bildeten einen Prüfungsschwerpunkt der Jahresabschlussprüfung. Stichprobenartige Prüfungen im Rahmen der Anlagenbuchführung zeigten, dass die Buchführung und das Belegwesen geordnet sind. Probleme bei den Anlagen im Bau wurden in Größenordnungen abgebaut.

- Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Für die ordnungsmäßige Erledigung des Rechnungswesens hat der Bürgermeister eine Dienstanweisung erlassen. Die Letzte Änderung in Bezug auf den JA 2018 erfolgte am 20.08.2018 (5. Änderung). Dort wurden u. a. auch Festlegungen der örtlichen Rechnungsprüfung umgesetzt, wie z. B. die Neuregelung von Mahnsperren, Bestimmungen zu den Tagesabschlüssen u.a.

P2	<p>Unabhängig davon bleibt die Prüfungsfeststellung des Vorjahres insoweit bestehen, dass die gemäß Leitfaden geforderten Mindestinhalte schnellstmöglich eingearbeitet werden.</p> <p>Dies wurde zw. Rechnungsprüfungsamt und Finanzabteilung bereits abgestimmt. Hinzu kommt die Erarbeitung zusätzlicher Satzungen und DA. Erste Satzungen und Dienstanweisungen sind fertiggestellt, eine vollständige Abarbeitung der Festlegungen konnte jedoch noch nicht realisiert werden. Dies wird lt. Auskunft der Verwaltung sukzessive umgesetzt.</p>
----	---

Was die eingesetzte Finanz-Software angeht, setzt die Verwaltung auf das Verfahren „Pro Doppik“ der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Im § 59 (2) KV M-V - Übertragung von Kassengeschäften/ Automation des Rechnungswesens – ist festgelegt, dass, wenn die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert werden, die Programme vor ihrer Anwendung vom Anwender zu prüfen und vom Bürgermeister zur Anwendung freizugeben sind. § 28 (2) GemHVO-Doppik fordert, dazu Regelungen in einer Dienstanweisung zu treffen. Die geforderten Regelungen finden sich § 25 der jeweils gültigen Finanzdienstanweisung und in § 18 der Dienstanweisung über die Nutzung von PC- bzw. sonstigen EDV-Anlagen und Programmen (DIENET) wieder.

P3	<p>Die Vorjahresprüfung hatte ergeben, dass derzeit eine Freigabebescheinigung für die ursprünglich angeschaffte Version 4.0 vorlag. Diese gilt für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt.</p> <p>Ende des Haushaltsjahres 2019 wurde auf die neue Programmversion 5.0 gewechselt, deren Prüfung zwecks Freigabe durch den Bgm. noch nicht abgeschlossen ist.</p>
----	--

Mit der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 19.05.2016 sowie zum 01.08.2019 erfolgten *Deregulierungen des kommunalen Haushaltsrechts*. Das Ziel der Deregulierung bestand u.a. auch darin, Vereinfachungsregeln für die Umsetzung des Haushaltsrechts für die kommunale Ebene zu schaffen.

Dies betraf auch die Regelung eines Wahlrechts auf den Verzicht zur Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert im Einzelnen den Betrag von 1000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (§ 31 Abs. 5 GemHVO).

In Verbindung mit der Inanspruchnahme dieser Regelung und deren sinnhafter Umsetzung hat der Ordnungsgeber mit § 63 Abs. 2 GemHVO zugelassen, dass einmalig im Haushaltsjahr abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bis zum 31.12.2016 angeschafft worden sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1000 Euro (netto) nicht überschritten haben, im Haushaltsjahr 2017 voll abgeschrieben und in Abgang gestellt werden konnten. Die rückwirkende Anwendung war begrenzt auf das Haushaltsjahr 2017. Die Stadt Parchim hatte dieses Wahlrechts genutzt und bilanziert seitdem nur noch abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 1.000 EUR netto.

- Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht in seinen Bestandteilen den gesetzlichen Anforderungen des § 42 Abs. 1 der GemHVO. Dem Jahresabschluss liegt erstmals kein Rechenschaftsbericht bei, auf diesen wurde im Rahmen der Deregulierungen und Erleichterungen für das kommunale Haushaltsrecht ersatzlos verzichtet.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Das gilt auch für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars und der Einhaltung der für das Sondervermögen maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften – auch diese wurden im Wesentlichen eingehalten

- Wirtschaftliche Verhältnisse

Allgemeine Einschätzung zum Jahresabschluss 2018:

Die Stadt Parchim stellt mit dem Jahresabschluss 2018 einen ausgeglichenen Haushalt dar.

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung informiert über das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch sowie das daraus resultierende Jahresergebnis. Für das Jahr 2017 weist sie unterjährig ein positives Ergebnis i. H. v. (+)80.720,13 € aus. Die Ergebnisvorräte aus Vorjahren betragen (+)74.049,92 €. Damit verfügt die Stadt Parchim unter Berücksichtigung positiver Ergebnisvorräte aus Vorjahren über eine ausgeglichene Ergebnisrechnung. Grundsätzlich bleibt jedoch anzumerken, dass es in der Regel auch nicht zu defizitären Jahresergebnissen kommt, da sämtliche Aufwendungen im laufenden Bereich – analog der Investitionsauszahlungen – durch Fördermittel finanziert werden können.

Finanzrechnung

Der Geschäftshaushalt in der Finanzrechnung schließt in 2018 unterjährig mit einem Überschuss von

(+) 110.401,56 € ab. Unter Berücksichtigung

der ordentlichen Tilgung der Investitionsdarlehen von (+/-) 0,0 €

des Saldos aus der Investitionstätigkeit in Höhe von (-) 104.988,85 € und

des Saldos aus durchlaufenden Geldern von (+) 775,02 €

erhöht sich der Bestand der liquiden Mittel per 31.12.2018 von (+) 17.818,87 € in 2017 um insgesamt

(+) 6.187,73 € und beträgt damit zum 31.12.2018 (+) 24.006,60 €.

Der kumulative Saldo aus den laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich der planmäßigen Tilgung beträgt per 31.12.2018 (+) 110.401,56 €. Damit verfügt das Sondervermögen der Stadt Parchim auch über eine ausgeglichene Finanzrechnung.

Sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzrechnung wurden ausgeglichen abgeschlossen. Unabhängig von diesem Ausgleich ist jedoch weiterhin festzustellen, dass aufgrund der erneut verspäteten Einbuchung der Quartalszahlen des Sanierungsträgers in das städtische Rechnungswesen, eine „echte“ Haushaltsüberwachung nicht stattgefunden hat, bzw. auch nicht stattfinden kann. Selbst die Prüfung der Notwendigkeit bezgl. der Erstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht möglich, solange die eingebuchten Quartalszahlen nicht widerspiegeln können, ob die Haushaltsansätze überschritten sind.

P4	Es ist in Zukunft sicherzustellen, dass das Zahlenwerk des Sanierungsträgers zeitnah entsprechend der Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts in das Rechnungswesen der Stadt Parchim übernommen wird. Da sich die Stadt Parchim auch hier für eine Vereinfachungsregelung entschieden hat, sind die Buchungen des Sanierungsträgers <u>ab 2019</u> nur noch halbjährig in das städtische Rechnungswesen zu übernehmen.
----	---

- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung

Auf Nachfragen bei der Verwaltung zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung durch den Bürgermeister gab es keine Hinweise, die Anlass zu Bedenken gaben.

Hinsichtlich der Terminüberschreitungen siehe Anmerkungen zuvor.

6.2. Bestätigungsvermerk

Gemäß § 3a Abs. 3 Satz KPG ist das Ergebnis der Prüfung jeweils zum Ende des Prüfungsberichts in einem gesonderten Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 des Stadt Parchim wird in folgender Form erteilt:

- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Zusatz
- Eingeschränkter Bestätigungsvermerk
- Versagungsvermerk

und als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt.

6.3 Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Jahresabschluss der Stadt Parchim geprüft und empfiehlt der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses.

6.4 Entlastungsvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Jahresabschluss des Stadt Parchim geprüft und empfiehlt der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters.

Parchim, den 11.03.2021


E. Büsch (Vorsitzender des RPA)

Anlagen: ♦ Jahresabschluss mit Anlagen
♦ Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss
♦ Vollständigkeitserklärung